

Dritter Weg muss auch im Bereich der Regionalkommission Ost ohne Wenn und Aber eingehalten werden — kein Platz für „Schwarze Schafe“

**In welchen Einrichtungen wird von der AVR
abgewichen?**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Seit Jahren hinken die Beschlüsse der RK-Ost zeitlich und auch inhaltlich hinter denen der Bundeskommission hinterher.
- Während die Gehälter der Ärzte (auf dem Hintergrund der Verhandlungsergebnisse des Marburger Bundes) erhöht werden, werden den Kolleginnen und Kollegen, deren Vergütungen sich am unteren Ende der Vergütungstabellen findet, Nullrunden und Absenkungen zugemutet.
- Einzelne Einrichtungen auf dem Gebiet der RK-Ost gehen eigene Wege, die mit der Grundordnung und den AVR nicht vereinbar sind.

Die derzeitige Situation in der RK-Ost hat zur Folge, dass KollegInnen und MitarbeitervertreterInnen den Dritten Weg und die Idee der Dienstgemeinschaft zunehmend in Frage stellen.

Angesichts der bestehenden Abschlüsse im TVÖD steht eine neue Verhandlungsrunde in der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Bundesebene und daran anschließend in der Regionalkommission an.

Vor diesem Hintergrund haben sich erstmals Vertreter der einzelnen DiAGen der Region Ost mit den MitarbeitervertreterInnen der Regionalkommission Ost getroffen um gemeinsam zu überlegen, wie der Misere der „schlechten Beschlüsse“ der Regionalkommission begegnet werden kann.

Der erste Schritt ist, dass wir bis zum nächsten gemeinsamen Treffen von Vertretern der einzelnen DiAGen der Region Ost mit den MitarbeitervertreterInnen der Regionalkommission Ost am 26.8.2014 euch - als MAVen - um folgende Auskunft bitten:

Gibt es im Bereich der Vergütung in eurer Einrichtung durch Verabredung/ Vereinbarung mit der MAV oder durch einseitiges Vorgehen des Dienstge-

INHALT:

*Dritter Weg muss
auch im Bereich der
RK-Ost ohne Wenn
und Aber
eingehalten werden
— kein Platz für
„Schwarze Schafe“*

*Übungsleiter-
freibetrag*

*Arbeitnehmerent-
sendegesetz —
AK-Caritas
fordert stärkere
Beteiligung*

bers eine Praxis, die gegen die AVR verstößt/ sie nicht umsetzt?

- Wo seht ihr Verstöße des Dienstgebers gegen den Geist der Dienstgemeinschaft

Unsere Bitte: Mailt uns bitte solche Verstöße bis zum **26.8.** an unsere Geschäftsstelle geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de oder an g.mittelstaedt@gross-sand.de

Übungsleiterfreibetrag

Bereits zum 1. Januar 2013 sind die Übungsleiterpauschale für steuerfreie Einnahmen auf 2.400 € und der Steuerfreibetrag für ehrenamtliches Engagement auf 720 € festgesetzt worden. Während sich die Übungsleiterpauschale auf bestimmte, im Gesetz beschriebene nebenberufliche Tätigkeiten bei gemeinnützigen Institutionen bezieht (künstlerische Tätigkeiten, Pflege alter, kranker und behinderter Menschen, Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer), erstreckt sich die Ehrenamtspauschale auf alle nebenberuflichen Tätigkeiten von gemeinnützigen Institutionen. Ziel dieser Steuerbefreiungen ist es, das freiwillige bürgerschaftliche Engagement attraktiver zu machen.

In den Diensten und Einrichtungen der Caritas waren zum 31. Dezember 2008 insgesamt rund 52.000 Personen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt. Dies sind etwa 10 % aller hauptberuflichen MitarbeiterInnen. Rückmeldungen aus dem Caritasverband machen deutlich, dass die Kombination von Minijobs mit der Übungsleiterpauschale existiert, insbesondere in ambulanten Pflegediensten, stationären Pflegeeinrichtungen, Rettungsdiensten und anderen mobilen Diensten. Über eine Kombination „Minijob - Ehrenamtspauschale“ liegen dem Caritasverband keine Erkenntnisse vor.

Durch eine Kombination der Übungsleiterpauschale mit geringfügigen sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen („450-Euro-Jobs“) kann ein steuer- und sozialversicherungsrechtlich privilegiertes Entgelt von monatlich durchschnittlich 650 € gezahlt werden.

Diese Kombinationsmöglichkeit ist in die öffentliche Kritik geraten, weil es sich um eine verdeckte hauptberufliche Tätigkeit handeln soll. Da nur gemeinnützige Unternehmen die Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen können, hätten diese im Vergleich zu privaten Anbietern in der Sozialwirtschaft einen Wettbewerbsvorteil.



Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes widerspricht die Kombination von Minijob mit Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale der Intention des Gesetzgebers, bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Sie ist auch mit den Positionen des Deutschen Caritasverbandes zu ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Tätigkeiten nicht vereinbar, wonach diese unentgeltlich sind und allenfalls mit einer Auslagerung für Sachkosten abgegolten werden. Ein Entgelt im Sinne einer Stundenvergütung kann nicht für eine ehrenamtliche bzw. freiwillige Tätigkeit vereinbart werden.

Der Deutsche Caritasverband kann angesichts der signifikanten Nutzung dieser Form der Beschäftigung im eigenen Verbandsbereich nicht mehr glaubwürdig mit der Förderung des ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Engagements argumentieren, wenn er sich für den Erhalt der Steuerbefreiungstatbestände in der bisherigen Form einsetzen möchte.

Aus diesen Gründen sollen bei Caritas keine Geschäftsmodelle auf der Kombination von Minijob und Übungsleiterpauschale aufgebaut werden.

Arbeitnehmerentsendegesetz — AK-Caritas fordert stärkere Beteiligung

„Den Stellenwert der sozialen Arbeit in der Gesellschaft neu verankern“

(Gemeinsame Pressemitteilung der AK
vom 05.06.2014)

Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AK) begrüßen anlässlich der ersten Lesung des Entwurfes des „Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie“ im Deutschen Bundestag die sozialpolitische Zielrichtung des Gesetzentwurfes.

Jetzt haben Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite ein gemeinsames Positionspapier verabschiedet. Ziel ist es, den Stellenwert der sozialen Arbeit in der Gesellschaft neu zu verankern. „Die soziale Arbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Daseinsfürsorge. Sie ist ein wichtiges Fundament unserer Gesellschaft“, erklärt Thomas Schwendele, Sprecher der Mitarbeiterseite.

Die kirchlichen Akteure, die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite müssen verstärkt in die Verfahren eingebunden werden. „Dass wir dank unseres Blickwinkels wertvolle fachliche Aspekte beisteuern können, zeigt die erfolgreiche Arbeit in der Pflegekommission“, sagt Lioba Ziegele, Sprecherin der Dienstgeberseite.

Zum einen müssen im Arbeitnehmerentsendegesetz weitere Kommissionen unter Beteiligung der Partner des Dritten Weges etabliert werden. Denn kirchliche Einrichtungen spielen eine entscheidende Rolle: Sie sind marktrelevante Anbieter sozialer Dienstleistungen.

Zum anderen fordern Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission ein gesetzlich festgeschriebenes Recht zur Anhörung und Stellungnahme für alle Bereiche, in denen kirchliche Einrichtungen tätig sind.

Das Positionspapier finden Sie auf den Internetseiten:

www.caritas-dienstgeber.de und www.akmas.de.

Kontakt Mitarbeiterseite:

Thomas Schwendele
Sprecher der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V.

Tel. 01702033332

E-Mail: th.schwendele@t-online.de



DiAG-MAV in Erzbistum Hamburg

Lange Reihe 2

20099 Hamburg

Tel. 040/18011971

Fax 040/18073829

E-Mail: geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de